AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal



31. Jahrgang 23.02.2024 Ausgabe Nr. 4

mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf



Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2606)
- Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Stichtag 01. Januar 2024 gemäß § 12 (3) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBI. II/10, [Nr. 27])

Seite 5

Seite 3

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
 Seite 5
 Kemnitz
- Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Märtensmühle Seite 6
- Einladung der Jagdgenossenschaft Liebätz zur Jahreshauptversammlung Seite 7 2024
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming über die Seite 7
 Offenlegung der Aktualisierung der Nutzungsarten der Amtlichen
 Liegenschaftskarte in der Gemarkung Felgentreu

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2606)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vornamen
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- 1. Familiennamen,
- 2. frühere Namen,
- 3. Vornamen,
- 4. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 5. Geschlecht,
- 6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift.
- 8. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
- 9. Sterbedatum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien,

Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

- 1. Familienname,
- Vornamen,
 Doktorgrad,
- 4. Anschrift sowie
- 5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlagen zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. Doktorgrad und
- 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen für die Adressbüchern nur Herausgabe von (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Anträge zu den Widersprüchen gegen die Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz können schriftlich in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal eingereicht werden. Entsprechende Formulare sind auf der Homepage www.nuthe-urstromtal.de erhältlich.

Ruhlsdorf, 24.01.2024

gez. Scheddin Bürgermeister

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Stichtag 01. Januar 2024 gemäß § 12 (3) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBI. II/10, [Nr. 27])

Die Bodenrichtwerte in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Stichtag 01. Januar 2024 liegen in der Zeit vom 26. Februar bis einschließlich 26. März 2024 in der

Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal Zimmer 122 Frankenfelder Straße 10 14947 Nuthe-Urstromtal

für jedermann zur Einsicht aus.

Die Einsicht kann während der bekannten Servicezeiten ausgeübt werden.

Die Offenlegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land und für land- und forstwirtschaftliche Flächen erfolgt in Listenform.

Im Internet werden die Bodenrichtwerte auf der Homepage der Gemeinde Nuthe-Urstromtal www.nuthe-urstromtal.de und unter BORIS Land Brandenburg durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) ab Ende Februar 2024 zur Ansicht bereitgestellt.

Ruhlsdorf, 05.02.2024

gez. Scheddin Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kemnitz

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kemnitz findet am

Freitag, dem 15.03.2024, um 18.30 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Kemnitz, Kemnitzer Hauptstraße 24 statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Kemnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
- 2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
- 3. Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jagdjahres
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Darstellung der Haushaltsplanung für das Jagdjahr 2024/2025
- 6. Beschluss zur Verwendung bzw. Auszahlung des Reinertrages des Jagdjahres 2023/2024
- 7. Verschiedenes
 - Beschluss zur Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
 - Im Anschluss an die Jagdgenossenschaftssitzung laden die Pächter zum Jagdessen ein.

Dr. Gino Ebell Jagdvorsteher

Kemnitz, den 03.02.2024

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Märtensmühle

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Märtensmühle findet am

Freitag, den 12. April 2024, um 19.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Märtensmühle, 14947 Nuthe-Urstromtal statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung Vorstand und Kassenwart
- Bericht des Jagdpächters
- Sonstiges

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Märtensmühle gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Es wird um Mitteilung von Veränderungen im Eigentumsrecht der Flächen durch Grundbuch bzw. Erbschein gebeten.

Der Vorstand

Märtensmühle, den 11.02.2024

Einladung der Jagdgenossenschaft Liebätz zur Jahreshauptversammlung 2024

Eingeladen sind alle Landeigentümer von Flächen, die zum gemeinsamen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Liebätz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Termin Freitag, 03.05.2024, 19.00 Uhr

Ort Mehrzweckgebäude Liebätz

Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- 2. Bericht des Jagdvorstehers und der Kassiererin
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Beschlussfassungen
- 5. Vorstandswahlen / Konstitution des Vorstandes
- 6. Bericht der Pächtergemeinschaft "Jagdfreunde Liebätz"
- 7. Diskussion / Verschiedenes

Betrifft Pkt. 5: Interessierte Jagdgenossen können und sollten sich gerne zur Wahl stellen!

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen (z.B. durch Grundbuchauszüge oder Erbschein) nachzuweisen.

Der Vorstand

Liebätz, den 02. Febr. 2024

i. A.

A. Kubasch

Landkreis Teltow-Fläming Die Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

In der Gemarkung **Felgentreu** wurden die Nutzungsarten der Amtlichen Liegenschaftskarte aktualisiert.

Die Aktualisierung der Nutzungsarten ist erforderlich durch einen Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 27.11.2019, Aktenzeichen 13-573-31, Nachweis der Nutzungsarten und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster – Nutzungsartenerlass-, der eine Aktualität der Nutzungsarten in der Amtlichen Liegenschaftskarte gewährleisten soll. Weiterhin ist das Kataster- und Vermessungsamt nach § 11 BbgVermG für die Erfassung und Führung der Nutzungsarten zuständig.

Die Aktualisierung der Nutzungsarten erfolgte auf Grundlage der Digitalen Orthophotos DOP20c.

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27.05.2009, (GVBI.I/09, [Nr. 08], S.166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 32]) wird das Liegenschaftskataster durch die Kataster- und Vermessungsämter des Landes Brandenburg geführt und fortgeführt. Jede Fortführung des Liegenschaftskatasters ist den Eigentümern und Erbbauberechtigten bekanntzugeben.

Bei umfangreichen Fortführungen kann die Bekanntgabe nach § 17 Abs. 2 BbgVermG durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt beim Landkreis Teltow-Fläming im Kataster- und Vermessungsamt, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Raum C-7.1.06, in der Zeit

vom 04. März bis 03. April 2024.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Für Nachfragen dazu erreichen Sie uns unter folgender Rufnummer: 03371/608-4276.

Die Aktualisierung der Nutzungsarten gilt als von Ihnen anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Im Auftrag Merten Sachgebietsleiter Vermessung

Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber, Druck und Verlag:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal Tel.: 03371/68622, Fax.: 03371/686-43 E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de

Auflage: 100 Exemplare

Das Ämtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erscheint in der Regel einmal im Monat.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos während der Servicezeiten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aus. Der Inhalt des Amtsblattes steht im Internet unter http://www.nuthe-urstromtal.de als Download zur Verfügung.